

**Depotführung**

	Kennung	Entgelte in EUR
Depot	STD	15,00 p. a.
Bei Depots mit Sonderleistungen werden folgende Entgelte berechnet:		
Arbeitszeitkonten	AZ	15,00 p. a.
MLP-Direktprogramm	DI	15,00 p. a.
MLP-Überlaufprogramm	UP	18,00 p. a.

Das jeweilige Entgelt wird zum Ende des Jahres berechnet und durch Verkauf von Anteilen oder Anteilbruchteilen des Fonds mit dem niedrigsten Ausgabeaufschlag erhoben. Bei unterjähriger Depotöffnung oder -schließung erfolgt die Berechnung anteilig. Gleiches gilt, sofern alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen werden.

	Kennung	Entgelte in EUR
Vermögenswirksame Sparverträge	VL	40,00 einmalig

Das einmalig zu zahlende Entgelt wird nach Ablauf der Festlegungsfrist von sieben Jahren oder bei vorzeitiger Auflösung zur Zahlung fällig. Wird der Bestand nach der Festlegungsfrist weitergeführt, gilt das obige Entgelt für das Depot.

**Postversand**

	Entgelte in EUR
Postversand (entfällt bei elektronischem Postversand)	6,00 p. a.

Das Entgelt wird bei der Depotkennung STD, AZ, DI, UP zu jedem Jahresende, auch bei unterjähriger Depotöffnung oder -schließung, zur Zahlung fällig. Bei vermögenswirksamen Sparverträgen wird das Entgelt nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren oder bei vorzeitiger Auflösung einmalig fällig.

**Sonstige Dienstleistungen**

	Entgelte in EUR
Anteilein- und -auslieferungen	0,00
Anschriftenermittlung	10,00 (zzgl. fremder Kosten)
Auslandsüberweisung	15,00
Erstellung von Ersatz-PIN/TAN	5,00
EU-Standardüberweisungen (bis 50.000 EUR)	0,00 (IBAN und BIC erforderlich)
Nachforschungen im Archiv	nach Aufwand
Nachlassabwicklung (über den gesetzlichen Rahmen hinaus)	nach Aufwand
Telegrafische Überweisung	5,00
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	20,00 einmalig

Die obigen Entgelte verstehen sich inklusive MwSt.

Die Gesellschaft wird zusätzlich zu den oben genannten Sätzen die ihr bei Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen. Der Kunde trägt alle Auslagen und fremden Kosten, die anfallen, wenn die Gesellschaft in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche oder Porti).